

## **Gemeinde Mönchsdeggingen**

### **Amtliche Bekanntmachung über die**

#### **4. Änderung des Bebauungsplans „West III“ der Gemeinde Mönchsdeggingen, OT Mönchsdeggingen; Bekanntmachung gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch und Öffentliche Auslegung gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 und § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch**

Der Gemeinderat Mönchsdeggingen hat in seiner Gemeinderatsitzung am 26.02.2019 die 4. Änderung des Bebauungsplanes „West III“ gem. § 2 Abs. 1 BauGB im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, ohne Erstellung eines Umweltberichtes gemäß Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2 a BauGB und ohne die Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, beschlossen und dient der Nachverdichtung im Innenbereich.

Der Räumliche Geltungsbereich der 4. Änderung umfasst den Gesamtbereich des rechtsgültigen Bebauungsplanes „West III“

Im Planungsbereich werden neue Festsetzungen bzgl. der Geschossigkeit, der Gebäudehöhen, der Baufenster und der Randeingrünung getroffen.

Mit der Ausarbeitung des Bebauungsplanes wurde das Architekturbüro Stefan Heppner aus Nördlingen beauftragt.

Der Gemeinderat hat die 4. Änderung des Bebauungsplans „West III“ in der planzeichnerischen Darstellung vom 26.02.2019 mit Begründung gleichen Datums gebilligt.

Der Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplans „West III“ mit Begründung kann in der Zeit vom

**25.03.2019 bis einschl. 26.04.2019**

im Rathaus der Gemeinde Mönchsdeggingen während der allgemeinen Dienststunden und bei der Verwaltungsgemeinschaft Ries, Beuthener Straße 6, 86720 Nördlingen während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Montag, Dienstag und Donnerstag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr) öffentlich ausgelegt und kann dort eingesehen werden. Gesonderte Termine außerhalb der Geschäftszeiten können gerne telefonisch vereinbart werden.

Außerdem können die Bekanntmachung sowie die Planunterlagen gemäß § 4a Abs. 4 Satz 1 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB und § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB online unter [www.vgries.de](http://www.vgries.de) abgerufen werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Aufstellung des Bebauungsplans unberücksichtigt bleiben können.

Mönchsdeggingen, den 16.03.2019